

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Primarschule Andelfingen

Andelfingen, August 2026

Informationen und Gutschein für einen kostenlosen Untersuch Ihres Kindes in einer Zahnarztpraxis nach Wahl

Sehr geehrte Eltern

Aufgrund der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSV 818.22, D, §7) sind die Schulgemeinden verpflichtet, die Zähne der Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist obligatorisch und wird von den Schulen bezahlt. Damit Sie vom Gutschein profitieren können, gilt folgendes Vorgehen:

1. Termin vereinbaren

Sie vereinbaren mit der Zahnarztpraxis Ihrer Wahl einen Untersuchungstermin für Ihre Tochter / Ihren Sohn. Bitte erwähnen Sie, dass für den Untersuch ein Gutschein der Primarschule Andelfingen vorhanden ist. Der Untersuch sollte bis Ende Mai 2027 erfolgen.

2. Informationsschreiben für die Zahnarztpraxis zum Untersuch mitnehmen (Beilage)

Bitte nehmen Sie am vereinbarten Termin das Informationsschreiben mit in die Zahnarztpraxis. Der untere Teil des Informationsschreibens ist ein Gutschein, der in der Zahnarztpraxis ausgefüllt und der Rechnung beigelegt werden muss. Die Primarschule Andelfingen bezahlt für den Untersuch **max. Fr. 65.00**. Der Betrag muss direkt der Primarschule Andelfingen verrechnet werden (Vermerk: „Untersuch Schüler/in XY“).

3. Spezielle Regelung bei Untersuchungen im Ausland

- Zahnärzte im Ausland mit Schweizer Konto stellen wie unter Punkt 2 beschrieben die Rechnung an die Primarschule Andelfingen (max. Fr. 50.00).
- Zahnärzte im Ausland, die über kein Schweizer Konto verfügen, müssen die Rechnung zusammen mit dem ausgefüllten Gutschein an die Eltern senden. Sie als Eltern können anschliessend die Rückvergütung bei der Schulverwaltung der Primarschule Andelfingen einfordern. Wir zahlen auch hier max. Fr. 50.00, wenn Sie uns die bezahlte Originalrechnung, den von der Zahnarztpraxis bestätigten Gutschein sowie einen Einzahlungsschein Ihres Post- oder Bankkontos zusenden.

Allgemeine Informationen betreffend eine allfällige Behandlung

- Die Kosten für eine Behandlung müssen von den Schulen nicht bezahlt werden. Dies betrifft auch Röntgenaufnahmen (Ausnahme: 2 Bissflügel-Röntgenaufnahmen während der gesamten Schulzeit sind inbegriffen. Diese werden in der Regel in der 1. Klasse und 2. Oberstufe gemacht)., Zahnkorrekturen, Dentalhygiene etc. Die Zahnärzte werden Ihnen allfällige Kosten separat verrechnen.
- Einen Behandlungsbeitrag der Schule erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. In diesem Fall werden die Behandlungskosten (kieferorthopädische Behandlungen ausgenommen) gemäss dem gültigen SUVA-Tarif berechnet und von den Zahnärzten verrechnet.
- Es ist die Aufgabe der Eltern, die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend die Prämienvverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der SUVA-Tarif auch angewendet wird.
- Um einen Beitrag von der Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt. Auf Grund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Schule 25% vom Restbetrag, jedoch höchstens Fr. 500.00 pro Schuljahr.
- Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend Verrechnung der Prämienvverbilligung der Schule einzureichen.

Freundliche Grüsse

Primarschule Andelfingen